



Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anläufe 1 zu TOP 4
10. Juni 2013

VI/51
Dan J hat bitte
mhl. berichten.
Vn 12/6

Wa 13/6

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Frithjof Kühn
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Bezirksregierung

Az. 31.1

Gesehen und weitergeleitet

Köln, den 5.6.2013

Im Auftrag

14. Mai 2013

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

33-47.02.03/01-2699/13

über

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung
Köln

24. Mai 2013

Anlagen

AR Sebrantke

Telefon 0211 871-2467

Telefax 0211 871-162467

pierre.sebrantke@mik.nrw.de

Antrag auf Gewährung einer Zuweisung nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 2013

Ihr Schreiben vom 25. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Landrat Kühn,

mit Schreiben vom 25. Februar 2013 berichteten Sie, dass aktuell elf der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein eigenes Jugendamt betreiben. Insbesondere finanz- und strukturstarke Städte hätten sich aus der "Solidargemeinschaft" des Kreisjugendamtes "verabschiedet", die verbliebenen acht Gemeinden müssten daher zu ständig höheren Jugendamtsumlagen herangezogen werden.

Auf Grund der geltenden Schwellenwerte zur Gewährung von Stadt-rechten könnten nach Ihrer Einschätzung weitere drei Gemeinden theoretisch den Stadtstatus erhalten und die Einrichtung eigener Jugendämter beantragen.

Die Zulassung von Jugendämtern richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW). Gemäß § 2 AG-KJHG NRW bestimmt das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Landesjugendbehörde auf Antrag große und mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Regelung geht davon aus, dass große und mittlere kreisangehörige Städte über die notwendige Leistungsfähigkeit zur Errichtung eines Jugendamtes verfügen, so dass auf einen entsprechenden Antrag hin positiv zu entscheiden ist. Bei Erfüllung des erforderlichen Einwohnerschwellenwertes, gestützt auf einen Ratsbeschluss

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße

Handwritten notes and signatures: "A3", "1/4 27/15", "H2 5/10", "B. 4/11", "W 12/6", "H 12/6", "H 5/10".



und dem Vorliegen eines entsprechenden Votums des Kreises im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der antragstellenden Gemeinde, hat die Oberste Landesjugendbehörde keinen Ermessensspielraum.

Ihre Befürchtung, dass Gemeinden mit wenigen Jugendhilfemaßnahmen und überdurchschnittlicher Finanzkraft versucht sind, durch Einrichtung eines eigenen Jugendamts Aufwendungen durch die Jugendamtsumlage zu vermeiden, kann ich nachvollziehen. Seit dem letzten Jahr zeigt sich jedoch, dass die Anträge auf Zulassung eines eigenen Jugendamts rückläufig sind. Eine Ursache mag sein, dass in der Vergangenheit die mit dem Betrieb eines Jugendamts verbundenen Finanzbedarfe durch die Gemeinden unterschätzt wurden.

Sie führen aus, dass für das Jahr 2013 die Jugendamtsumlage im Rhein-Sieg-Kreis auf 31,06 % festgesetzt wurde. Dies führe dazu, dass selbst finanzstarke Gemeinden im Kreis nur knapp der Haushaltssicherung entgehen werden. Hinsichtlich der Erhöhung des Jugendumlagesatzes im Jahr 2013 führen Sie insbesondere Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Plätze für unter Dreijährige (U3-Ausbau) sowie Einnahmeverluste auf Grund des elternbeitragsfreien Kindergartenjahrs an.

Zur finanziellen Entlastung der die Jugendamtsumlage zahlenden Gemeinden beantragen Sie eine Bedarfszuweisung nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 (GFG 2013), der geschilderte Sachverhalt stelle eine außergewöhnliche Belastungssituation dar, die durch die Ausgleichsmechanismen der Gemeindefinanzierung nicht erfasst werde.

Die Gewährung der beantragten Bedarfszuweisungen setzt eine außergewöhnliche oder unvorhersehbare finanzielle Belastungssituation der Antrag stellenden Kommune voraus. Eine solche wird mit Ihrem Antrag weder geltend gemacht noch dargestellt. Bei allem Verständnis für die von Ihnen geschilderte Problematik liegen im Übrigen die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG 2013 für die Gewährung einer Bedarfszuweisung erkennbar nicht vor.

Die Veränderung der Höhe einer Mehrbelastung nach § 56 Abs. 5 KreisO NRW ist sowohl bei einer Mehrzahl als auch bei einer abnehmenden Anzahl von kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt weder außergewöhnlich noch unvorhersehbar. Wie eingangs bereits gesagt, erfordert die Anerkennung als örtlicher Träger der Jugendhilfe die Durchführung einiger Verfahrensschritte auf örtlicher Ebene, zu denen auch eine Beteiligung des Kreises gehört. Außerdem orientiert sich die Höhe der Jugendamtsumlage an den voraussichtlichen Kosten und an den jeweiligen Umlagegrundlagen nach dem GFG.



Ich bitte daher um Verständnis, dass die Beantragung einer Bedarfszuweisung nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG 2013 nicht der geeignete Weg zur Behandlung der sich aus der Reduzierung der Umlagezahler verständlicherweise ergebenden Problematik ist.

Hinsichtlich der von Ihnen angeführten Gründe, die insbesondere zur Erhöhung des Umlagesatzes im Jahr 2013 geführt haben, hat mich das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen auf folgendes hingewiesen:

Am 22. November 2012 ist in Nordrhein-Westfalen das Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen finanziellen Ausgleich für die Investitions- und Betriebskosten, die ihnen in Folge des Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes für unter drei Jahre alte Kinder nach dem Kinderförderungsgesetz entstehen.

Allein in 2012 hat der Rhein-Sieg-Kreis auf dieser Basis Mittel in Höhe von rd. 1,2 Mio. Euro erhalten. Ab dem 1. August 2013 erfolgt der Ausgleich dauerhaft über eine Erhöhung des Landesanteils an den Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Bis 2018 werden sich die Ausgleichszahlungen des Landes nach derzeitigem Stand auf den Betrag von rund 1,4 Milliarden Euro belaufen. Für den investiven Ausbau der U3-Plätze haben Sie ferner rund 9,3 Mio. € aus Bundes- und Landesmitteln erhalten, ein weiteres Mittelkontingent in Höhe von rund 952.000 € für konkrete Maßnahmen kann beantragt werden.

Darüber hinaus entspricht die Belastungsausgleichsregelung für das elternbeitragsfreie Kindergartenjahr dem mit den kommunalen Spitzenverbänden erzielten Verhandlungsergebnis.

Auf den Bereich des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises werden im Kindergartenjahr 2013/2014 nach den Anmeldungen zum 15. März 2013 voraussichtlich Ausgleichszahlungen in Höhe von 1,18 Mio. EUR entfallen. Im Ergebnis ist zum elternbeitragsfreien letzten Kindergartenjahr festzustellen, dass das Land seinen daraus erwachsenen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommt.

Sie appellieren über Ihren Antrag hinaus, dem in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verankerten Konnexitätsprinzip Rechnung zu tragen und die strukturschwachen Gemeinden im ländlichen Raum im Rahmen der Gemeindefinanzierung stärker in den Blick zu nehmen. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Entscheidung über die Gewährung eines Belastungsausgleichs nach dem Konnexitätsprinzip des Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, das durch das Konnexitätsausführungsgesetz konkretisiert ist, die Situation der kommunalen Haushalte auf die Konnexitätsrelevanz keinen Einfluss hat.



Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Winkel'.

(Winkel)